

Sozialversicherungsrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Entschädigung von privaten Beistandspersonen und Fachbeistandspersonen

Empfehlungen des KOKES-Arbeitsausschusses vom 6. Februar 2023

1. Ausgangslage

Wenn die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB für eine hilfsbedürftige Person eine Beistandschaft anordnet, beauftragt sie eine Beistandsperson mit der Umsetzung der Massnahme. Die KESB setzt eine Person ein, die für die vorgesehenen Aufgaben persönlich und fachlich geeignet ist und die dafür erforderliche Zeit einsetzen kann (Art. 400 Abs. 1 ZGB).

Bei den Beistandspersonen können **drei Kategorien**¹ unterschieden werden:

Private Beistandspersonen	Privatpersonen, die aufgrund einer <i>verwandtschaftlichen Beziehung</i> oder eines <i>sozialen Engagements</i> ein Mandat führen, wie z.B. Ehegatten, Kinder und andere Angehörige, Bekannte aus dem sozialen Umfeld oder Privatpersonen im Rahmen von Freiwilligenarbeit.
Fachbeistandspersonen	Fachpersonen, die <i>aufgrund ihres spezifischen Sachverstands</i> für einzelne Mandate eingesetzt werden, wie z.B. Anwält/innen, Treuhänder/innen, freiberuflich tätige Fachpersonen, etc.
Berufsbeistandspersonen	Fachpersonen, die im Rahmen einer <i>öffentlich-rechtlichen Anstellung</i> (Berufsbeistandschaft, öffentlicher Sozialdienst oder ähnlicher Dienst) oder eines <i>öffentlich-rechtlichen Leistungsauftrags</i> viele oder mehrere Mandate führen.

Die Beistandspersonen werden für ihre Arbeit entschädigt. Im Zusammenhang mit der Entschädigung stellen sich verschiedene sozialversicherungsrechtliche Fragen. Je nach Konstellation ist die Entschädigung beispielsweise AHV-pflichtig oder nicht. Die Frage ist jeweils **im Einzelfall zu beurteilen**. Im Folgenden wird ausgeführt, welche Aspekte dabei zu berücksichtigen sind.

2. Rechtliche Grundlagen

Das **Bundesgericht** hat in **BGE 98 V 230** die Tätigkeit der «*privaten Beistandsperson*» als unselbständige Erwerbstätigkeit qualifiziert. In **BGE 146 V 139** hat das Bundesgericht die Tätigkeit einer «*Fachbeistandsperson*» als selbständige Erwerbstätigkeit qualifiziert.

Das **Bundesamt für Sozialversicherungen** hat in der Wegleitung über den massgebenden Lohn in der AHV, IV und EO (**WML, Stand 1. Januar 2023**) bezüglich der *Personen in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen* folgende Regelungen vorgesehen:

Rz 4006.1

Inbesondere gelten in der Regel als Unselbstständigerwerbende:

- *Berufsbeistände (Mitarbeitende von Berufsbeistandschaften oder Sozialdiensten);*
- *private Beistandspersonen (ohne spezifische Fachkenntnisse, z.B. oft Familienangehörige).*

Fachbeistände (private Beistandspersonen mit spezifischen Fachkenntnissen) gelten indessen in der Regel als selbstständigerwerbend (vgl. Rz 4008).

¹ Die Bezeichnungen werden in der Praxis unterschiedlich verwendet. Die vorliegende Begriffsverwendung bildet die Grundlage der KOKES-Statistik-Erhebung und dient auch hier als Grundlage.

Rz 4007

Personen, die in Ausübung einer öffentlichen Aufgabe auf eigenes Risiko tätig sind und nicht in einem arbeitsorganisatorischen Abhängigkeitsverhältnis stehen, erzielen selbständiges Erwerbseinkommen.

Rz 4008

Dies ist in der Regel der Fall bei

- (...)
- *Fachbeistandspersonen (vgl. Rz 4006.1);*
- *usw.*

3. Unterschiedliche Konstellationen

Je nach Beistandsperson wird die Entschädigung an eine Organisation oder an eine Person ausgerichtet:

- Die Entschädigung für die Tätigkeit der Berufsbeistandspersonen wird an die *Organisation* (eine Berufsbeistandschaft oder ein öffentlicher Sozialdienst bspw.) ausgerichtet. Die sozialversicherungsrechtlichen Beiträge werden über die Lohnbuchhaltung der betreffenden Organisation abgerechnet.
- Bei den privaten Beistandspersonen und Fachbeistandspersonen wird die Entschädigung an die *Beistandsperson selber* ausgerichtet und es stellen sich verschiedene sozialversicherungsrechtliche Fragen, die je nach Situation andere Abrechnungsformalitäten zur Folge haben. Um diese Unterscheidungen geht es im Folgenden.

Fachbeistandspersonen gelten i.d.R. als selbständig erwerbend, Privatbeistandspersonen gelten i.d.R. als unselbständig erwerbend

Gemäss Bundesgericht (BGE 146 V 139 E 6.3.2.) weist die Tätigkeit der Fachbeistandsperson sowohl Kriterien auf, die für eine selbständige Erwerbstätigkeit sprechen, als auch solche, welche auf eine unselbständige Beschäftigung hindeuten. Insgesamt überwiegen für das Bundesgericht diejenigen Merkmale, die auf eine selbständige Tätigkeit schliessen lassen, namentlich weil nicht von einem eigentlichen wirtschaftlichen resp. arbeitsorganisatorischen Abhängigkeitsverhältnis zur Behörde oder zur verbeiständeten Person ausgegangen werden kann. Es bestehen daher sachliche Gründe, die es rechtfertigen, die Tätigkeit der Fachbeistandsperson – anders als diejenige der in BGE 98 V 230 beurteilten privaten Beistandsperson – als selbständige Erwerbstätigkeit zu qualifizieren.

- **Fachbeistandspersonen** sind Personen mit spezifischen beruflichen Qualifikationen, die neben anderen Aufgaben auch Beistandschaftsmandate führen (vgl. BGE 145 I 183 E. 3.1 und BGE 146 V 139 E. 4.2.1), und haben **in der Regel als Selbständige** abzurechnen.
- **Private Beistandspersonen** ohne spezifische Qualifikationen, die ein Mandat aufgrund einer verwandtschaftlichen Beziehung oder eines sozialen Engagements im Rahmen von Freiwilligenarbeit führen, gelten **in der Regel als unselbständig Erwerbende**. Die KESB wird zur Arbeitgeberin und hat sozialversicherungsrechtliche Beiträge abzurechnen.

Beurteilung im Einzelfall (pro Beistandsperson und Mandat)

Die sozialversicherungsrechtliche Abrechnung ist für jedes Mandat einzeln unter Würdigung der gesamten Umstände zu bestimmen. Die Qualifikation als Fachbeistandsperson oder private Beistandsperson allein ist dabei nicht ausschlaggebend für die AHV-rechtliche Stellung. Die Situation muss pro Beistandsperson und pro Mandat separat beurteilt werden. Bei mehreren Beistandspersonen ist die Frage pro Beistandsperson zu entscheiden. Führt eine Person mehrere Mandate, ist die AHV-rechtliche Stellung für jedes Mandat einzeln zu klären.

Führt eine Person mehrere behördliche Mandate, ist für jedes Mandat zu klären, ob diese Person für das jeweilige Mandat gerade wegen ihrer beruflichen Qualifikationen als Beistandsperson eingesetzt worden ist. Daher ist es auch möglich, dass eine Anwältin für einzelne Mandate als selbständig erwerbend gilt, für andere Mandate (z.B., wenn sie als Beiständin für ihre Mutter eingesetzt worden ist) jedoch nicht.

Folgende Konstellationen können unterschieden werden:

- a) Eine **Fachbeistandsperson** wird für ihre Tätigkeit als Beistandsperson als **selbständig erwerbend** betrachtet, wenn sie durch die KESB **gerade wegen ihrer beruflichen Qualifikationen als Beistandsperson eingesetzt wird**.

Dies gilt in aller Regel für Anwälte, Notarinnen und Treuhänder, aber auch für Ärztinnen oder Psychologen, nicht aber z.B. für einen Masseur oder eine selbständige Bäckermeisterin. Als Fachbeistandsperson gilt auch der langjährige Familienanwalt.

Demgegenüber gilt eine Rechtsanwältin, die als Beiständin für ihre Mutter eingesetzt wird, für die "übliche" Beistandstätigkeit nicht als selbständig erwerbend, da hier die verwandtschaftlichen Beziehungen und nicht die beruflichen Qualifikationen im Vordergrund stehen.

Rechtsanwälte, Treuhänderinnen etc., die sich aufgrund eines sozialen Engagements im Rahmen von Freiwilligenarbeit als Beistandsperson zur Verfügung stellen, gelten nur dann als selbständig erwerbende Fachbeistandsperson, wenn sie gerade wegen ihrer beruflichen Qualifikation für ein bestimmtes behördliches Mandat eingesetzt worden sind, nicht aber, wenn sie für ein behördliches Mandat eingesetzt werden, das auch durch irgendeine andere Privatperson ohne entsprechende Qualifikation geführt werden kann.

- b) **Mitarbeitende (Angestellte) von öffentlichen Sozialdiensten** oder **Berufsbeistandschaften** gelten dann als selbständig erwerbende Fachbeistandspersonen, wenn sie **neben ihrer Anstellung** oder **nach erfolgter Pensionierung** behördliche Mandate führen, für die sie durch die KESB gerade wegen ihrer beruflichen Qualifikation als Beistandsperson eingesetzt werden.

Führen sie die behördlichen Mandate jedoch als Angestellte der öffentlichen Sozialdienste oder Berufsbeistandschaften, gelten sie als Berufsbeistandsperson. Dabei üben sie ihre Mandate als unselbständig Erwerbende aus und werden für ihre Tätigkeit durch den Arbeitgeber (öffentlicher Sozialdienst oder Berufsbeistandschaft) entlohnt. Die Entschädigung fliesst daher auch an den Arbeitgeber und dieser rechnet mit den Sozialversicherungen ab.

- c) **Mitarbeitende (Angestellte) von Pro-Werken** (Pro Senectute, Pro Mente Sana, etc.) **oder privaten Firmen, die Sozialarbeit anbieten**, die einen **Leistungsauftrag** von der Gemeinde oder dem Kanton bzw. der KESB zur Führung von Erwachsenen- und/oder Kinderschutzmandaten haben, gelten als Berufsbeistandspersonen, wenn sie das Mandat im Rahmen ihrer Anstellung ausüben. Diese Tätigkeit gilt somit als unselbständig. Durch solche Leistungsaufträge werden die Berufsbeistandschaften entlastet und über die Leistungsverträge und die Anstellung erfolgt eine ähnliche Eingliederung in die Arbeitsorganisation wie für Berufsbeistandspersonen.

Wird die Tätigkeit aber erbracht, **ohne** dass mit der entsprechenden Institution ein **Leistungsauftrag** als generelle Grundlage für die Tätigkeit besteht, so gilt die eingesetzte Person als Fachbeistandsperson und damit als selbständig Erwerbende, wenn sie gerade wegen ihrer beruflichen Qualifikationen als Beistandsperson eingesetzt wird.

- d) **Privatpersonen**, die ein behördliches Mandat führen und **durch die KESB, öffentliche Sozialdienste oder Pro-Werke begleitet und unterstützt** werden (Coaching), gelten als private Beistandspersonen.

4. Vorgehen bei (unselbständigen) privaten Beistandspersonen

Kommt die KESB unter Würdigung der Gesamtumstände zum Schluss, dass die eingesetzte Person für ein bestimmtes Mandat als unselbständig erwerbende private Beistandsperson gilt, wird folgendes Vorgehen empfohlen:

Die KESB ist Arbeitgeberin der privaten Beistandsperson und rechnet in dieser Funktion sozialversicherungsrechtliche Beiträge ab. Dies gilt auch dann, wenn die Entschädigung zu Lasten des Vermögens der verbeiständeten Person geht.

a) Leistung von AHV-/IV-/EO-/ALV-/FAK-Beiträgen

Keine Bezahlung der Beiträge an die Ausgleichskassen bei geringfügigem Lohn:

Bei geringfügigem Lohn, d.h. sofern die Entschädigung nicht mehr als Fr. 2'300.– pro Jahr und Arbeitgeber beträgt, sind Beiträge an die AHV/IV/EO/ALV/FAK nur zu entrichten, wenn die Beistandsperson dies verlangt (Art. 34d Abs. 1 AHVV). Wird die ungekürzte Lohnzahlung von der Beistandsperson akzeptiert, kann nachträglich nicht mehr darauf zugekommen werden (Art. 34d Abs. 3 AHVV).

Falls die Entschädigung über diesem Betrag liegt, sind die Arbeitgeber- und Arbeitnehmer/innen-Beiträge an die AHV/IV/EO/ALV/FAK gemäss der AHV-pflichtigen Entschädigung zu entrichten.

Freibetrag bei AHV-Rentner/innen:

Nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters sind Entschädigungen nur noch AHV-pflichtig für Beträge, die den Freibetrag von Fr. 1'400.– monatlich bzw. Fr. 16'800.– jährlich und pro Arbeitgeber übersteigen (Art. 6^{quater} Abs. 1 AHVV). Die Beiträge an die Arbeitslosenversicherung entfallen dann.

Behandlung von Mehrfachmandaten:

Bei Mehrfachmandaten für den gleichen Arbeitgeber, d.h. für dieselbe KESB, sind die Entschädigungen für die Berechnung des beitragspflichtigen Lohnes bzw. des über den Freibetrag beitragspflichtigen Anteils zusammenzuzählen (BGE 98 V 230).

Vereinfachtes Abrechnungsverfahren:

Für kleine Betriebe und Beschäftigungen mit geringfügigem Lohn ist ein vereinfachtes Abrechnungsverfahren möglich. Übersteigt der Lohn pro Beistandsperson nicht Fr. 22'050.– im Jahr und die gesamte Lohnsumme der KESB nicht Fr. 58'800.– (zweifacher Betrag der maximalen jährlichen AHV-Rente), so können die Löhne des gesamten Personals im vereinfachten Verfahren abgerechnet werden (vgl. Art. 2 und 3 des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit BGSA mit Verweis auf Art. 7 BVG). Die Anmeldung erfolgt bei der Ausgleichskasse, und zwar für alle Versicherungen, welche das vereinfachte Verfahren umfasst (AHV/IV/EO/ALV/UV/FAK), sowie für die Quellensteuer. Der Arbeitgeber hat damit einen einzigen Ansprechpartner. Die Abrechnung und der Bezug der Sozialversicherungsbeiträge und der Quellensteuer erfolgen nur einmal im Jahr. Die Quellenbesteuerung hat zur Folge, dass das entsprechende Einkommen bei den Einkommenssteuern nicht progressionswirksam ist. Dieses Verfahren wird allerdings nur für sehr kleine KESB in Frage kommen.

Praktische Umsetzung

Die Entschädigung für private Beistandspersonen wird **in der Regel als Pauschale** ausgerichtet.

Die KESB klärt ab, ob die Entschädigung, welche die Beistandsperson aus dem Vermögen der betroffenen Person bzw. der Amtskasse insgesamt jährlich erhält, den Betrag für geringfügigen Lohn (aktuell Fr. 2'300.– / Jahr und Arbeitgeber) übersteigt oder nicht. Liegt die Entschädigung unter diesem Betrag und verlangt die Beistandsperson keine Abrechnung von AHV-Beiträgen,

so muss die KESB keine AHV-Abrechnung erstellen. Akzeptiert die Beistandsperson die Entschädigung ohne AHV-Abzüge, so entfällt die Abrechnung endgültig.

Die Information der Beistandspersonen durch die KESB über die Möglichkeit, die Bezahlung der AHV-Beiträge auch bei geringfügigem Lohn zu verlangen, erfolgt i.d.R. bei Amtsantritt.

Übersteigt die in einem Jahr ausgerichtete Entschädigung den genannten Betrag oder verlangt die Beistandsperson eine AHV-Abrechnung, so erstellt die KESB diese und lässt sie aufgeschlüsselt nach Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeitrag der Beistandsperson zukommen (z.B. im Beschluss betreffend Abnahme des Rechenschaftsberichts). Die Beistandsperson hat den Arbeitgeberbeitrag aus dem Vermögen der betroffenen Person und den Arbeitnehmerbeitrag auf eigene Kosten zu leisten. Falls die Entschädigung aus der Amtskasse ausgerichtet wird, hat die KESB den Arbeitgeberbeitrag ebenfalls aus der Amtskasse zu entrichten.

Im Interesse der Gleichbehandlung von betreuten Personen mit privaten Beistandspersonen und solchen mit Berufsbeistandspersonen kann die KESB die Entschädigung und die allfälligen AHV-Beiträge des Arbeitgebers für alle Mandatsverhältnisse erheben und beides dem Vermögen der betroffenen Person belasten. Die Entschädigung für die Berufsbeistandspersonen und die dem Vermögen der betroffenen Person belasteten AHV-Beiträge des Arbeitgebers fliessen in die Kasse der Berufsbeistandschaft, bei der die Berufsbeistandspersonen angestellt sind, da diese für die von ihr angestellten Personen bereits via Lohnabrechnung Arbeitgeberbeiträge an die Ausgleichskasse leistet.

Bei Personen, die über kein Vermögen verfügen, können diese Beiträge gestundet oder bevorschusst werden. Bei Aufhebung der Massnahme oder beim Tod der betroffenen Person können die Beiträge entsprechend der Entschädigung zurückgefordert werden.

b) Leistung von UVG-/BVG-Beiträgen

Die Beiträge an die Berufsunfallversicherung sind bei unselbständigen privaten Beistandspersonen in jedem Fall zu leisten. Die Gemeinden oder Zweckverbände können dafür einzeln oder gemeinsam eine Kollektiv-Versicherung abschliessen.

Die obligatorische Versicherung gegen Nichtberufsunfall von unselbständigen privaten Beistandspersonen ist nur bei einem Beschäftigungsminimum von 8 Arbeitsstunden pro Woche zu leisten (ist im Einzelfall zu klären).

Eine Unterstellung unter die berufliche Vorsorge ist obligatorisch bei einem jährlichen Mindesteinkommen von CHF 22'050.- (2023). Je nach Pensionskasse der entsprechenden Gemeinde(n) oder KESB kann reglementarisch eine tiefere Eintrittsschwelle bestehen, die für die Frage der Unterstellung der Unselbständigerwerbenden zu beachten ist.

Falls ausnahmsweise die Entschädigung über dem für die berufliche Vorsorge massgeblichen Minimallohn liegt, besteht keine obligatorische Versicherungspflicht, wenn es sich bei der Mandatsführung um eine nebenberufliche Tätigkeit handelt und die Beistandsperson im Hauptberuf obligatorisch versichert ist oder einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachgeht (Art. 1j Abs. 1 Bst. C BVV 2). Aus dem Reglement der jeweiligen Pensionskasse kann sich aber auch eine Abrechnungspflicht für Entgelt im Nebenerwerb ergeben.

Arbeitnehmer/innen, die im Dienst mehrerer Arbeitgeber stehen und insgesamt mehr als die genannten CHF 22'050 (2023) verdienen, können von jedem einzelnen Arbeitgeber verlangen, dass er den bei ihm erzielten unter dem genannten Betrag liegenden Lohn über seine Pensionskasse oder die Stiftung Auffangeinrichtung versichert (Art. 46 BVG).

5. Vorgehen bei (selbständig erwerbenden) Fachbeistandspersonen

Kommt die KESB unter Würdigung der Gesamtumstände zum Schluss, dass die eingesetzte Person für ein bestimmtes Mandat als selbständig erwerbende Fachbeistandsperson gilt, wird folgendes Vorgehen empfohlen:

Praktische Umsetzung

Vorgängige Regelung der Entschädigung

Mit selbständig erwerbenden Fachbeistandspersonen soll vor der Ernennung eine **Vereinbarung über die Entschädigung** abgeschlossen und/oder die **Entschädigung soll im Anordnungsentscheid festgelegt** werden.

Die Entschädigung von Fachbeistandspersonen erfolgt **in der Regel nach Zeitaufwand**. Denkbar ist auch, dass sie für einen Teil ihrer Tätigkeit pauschal entschädigt werden (z.B. wird ein Treuhänder, der aufgrund seiner spezifischen beruflichen Qualifikationen als Beistand eingesetzt worden ist, um die komplexen finanziellen Angelegenheiten der betroffenen Person zu regeln, für diese Tätigkeit nach Zeitaufwand entschädigt; hingegen kann dieser Treuhänder für die Interessenwahrung in den Bereichen Gesundheit, Soziales und Wohnen, bei denen seine beruflichen Qualifikationen nicht erforderlich sind, mittels Pauschale entschädigt werden, und muss in diesen Bereichen auch nicht seinen tatsächlichen Aufwand darlegen).

Honorarnote als Entschädigungsantrag

Fachbeistandspersonen reichen der KESB für ihre Aufwendungen eine Honorarnote ein, die als Entschädigungsantrag gilt.

Sofern die Fachbeistandsperson mit der Honorarnote auch die MWST geltend macht, ist diese zusätzlich zu entrichten. Es ist jedoch nicht Aufgabe der KESB, zu prüfen, ob die Fachbeistandsperson MWST-pflichtig ist oder nicht.

Die Entschädigung mit/ohne MWST ist aus dem Vermögen der betroffenen Person zu beziehen bzw. aus der Amtskasse zu bezahlen, sofern die betroffene Person nicht über genügend Einkommen oder Vermögen verfügt.

Abrechnung von Sozialversicherungsbeiträgen

Die Abrechnung von Sozialversicherungsbeiträgen als selbständig Erwerbende (AHV/IV/EO/ALV/FAK/UVG/BVG) erfolgt durch die Fachbeistandspersonen in eigener Verantwortung und ohne das Zutun der KESB.